

Informationsschreiben 12/2025

In diesem Informationsschreiben möchten wir über folgende Themen informieren:

1. Steueränderungsgesetz 2025
2. Entwurf eines Aktivrentengesetzes
3. Anstieg des Mindestlohnes

1. Steueränderungsgesetz 2025

Das Bundeskabinett hat am 10.09.2025 den Regierungsentwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Die Zustimmung durch den Bundesrat ist im Dezember 2025 geplant.

Geplant ist zum einen die Anhebung der **Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale**. Die **Übungsleiterzuschale** soll in 2026 von 3.000 € auf **3.300 €** und die **Ehrenamtszuschale** von 840 € auf **960 €** erhöht werden.

Im Gegenzug möchte der Gesetzgeber die Steuerbefreiung jedoch davon abhängig machen, dass die Tätigkeiten der Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgen.

Als zweiter Punkt ist die Anhebung der **Entfernungszuschale** auf 0,38 € vorgesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen **ab dem 1. Entfernungskilometer 0,38 €** für alle Steuerpflichtigen gewährt werden. Bisher galten erst ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 €. Bis dato konnten nur 0,30 € abgesetzt werden. Gleiches gilt auch für Fahrten bei beruflich veranlasseter doppelter Haushaltsführung.

Ein weiterer Punkt ist die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie.

Weitere Änderungen sind im Gemeinnützigkeitsrecht sowie bei der Umsatzsteuer geplant.

2. Entwurf eines Aktivrentengesetzes

Das Bundeskabinett hat am 15.10.2025 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) beschlossen. Hier soll folgendes geregelt werden:

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht (Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge bis 1963) und weiterarbeitet, soll ab dem 01.01.2026 seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei erhalten können (sogenannte Aktivrente). Die Begünstigung soll unabhängig davon erfolgen, ob der Rentner seine Rente bereits bezieht oder den Rentenbezug gegebenenfalls aufschiebt.

Weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Arbeitgeber für diese Leistung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat.

Nach dieser geplanten Regelung sind zukünftig über die Regelaltersgrenze hinaus tätig werdende geringfügig Beschäftigte, Beamte oder Personen mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft von der Begünstigung ausgenommen. Dies führt bereits jetzt zu verfassungsrechtlichen Fragen bezüglich des Gesetzentwurfes.

Dies wird bereits in einem Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes im Hinblick auf die doppelte Ungleichbehandlung zum einen nach Alter (nur jenseits der Regelaltersgrenze) sowie nach Tätigkeitsarbeit (Begünstigung der abhängig Beschäftigten, Ausschluss von z. B. Selbständigen und Beamten) kritisiert.

Daher bleibt abzuwarten, inwieweit der Gesetzgeber hier noch Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen wird.

3. Anstieg des Mindestlohnes

Zum **01.01.2026** soll der gesetzliche Mindestlohn auf **13,90 €** (bisher 12,82 €) je Zeitzunde steigen.

In einem zweiten Schritt soll der Mindestlohn zum **01.01.2027** auf **14,60 €** pro Stunde angehoben werden.

Danach steigt zum **01.01.2026** auch die **Geringfügigkeitsgrenze** auf **603 €** und zum **01.01.2027** auf **633 €**.

Bitte beachten Sie dies für Arbeitnehmer, die zukünftig unter die Geringfügigkeitsgrenze fallen und bisher in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig beschäftigt waren. Liegt der Verdienst ab 2026 unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze, entfällt die Versicherungspflicht. Soll diese jedoch beibehalten werden, müssen die Arbeitsverträge entsprechend angepasst werden.

Dem einher geht auch die **Anpassung der Midijob-Grenze**. Die **untere Verdienstgrenze** beträgt ab **01.01.2026** daher auch hier **603,01 €** und **633,01 €** ab **01.01.2027**.